

Vorlage Federführende Dienststelle: Bezirksamt Aachen-Kornelimünster u. Walheim Beteiligte Dienststelle/n: Dezernat III Fachbereich Verkehr und Tiefbau	Vorlage-Nr: BA 4/0020/WP15 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.01.2005 Verfasser:						
Schleidener Straße in der Ortslage Aachen-Friesenrath, Verkehrsberuhigung; Bürgerantrag einiger Anwohner, vertreten durch Frau Inge Schroeder, Schleidener Straße 328, 52076 Aachen vom 16.11.2004							
Beratungsfolge: TOP: 4 <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Datum</td> <td>Gremium</td> <td>Kompetenz</td> </tr> <tr> <td>16.03.2005</td> <td>B 4</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Kompetenz	16.03.2005	B 4	Kenntnisnahme
Datum	Gremium	Kompetenz					
16.03.2005	B 4	Kenntnisnahme					

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen in den Folgejahren/Folgekosten

Keine.

Maßnahmebezogene Einnahmen

Keine.

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster/Walheim nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis, wonach aufgrund der geringen Bebauungsdichte, des fehlenden Querungsbedarfs für Fußgänger sowie der äußerst erfreulichen Unfallsituation Maßnahmen zur Veränderung der Verkehrssituation an der Schleidener Straße nicht erforderlich sind. Der Antrag gilt damit als behandelt.

Erläuterungen:

Die Polizei hat die Unfallsituation für die Schleidener Straße im Bereich der Ortslage Friesenrath für die vergangenen Jahre überprüft. Hierbei wurde erfreulicherweise in den vergangenen 3 Jahren kein einziger Unfall von der Polizei an der B 258 registriert. Auswertungen der Verkehrsmengen zeigen, dass dieses Teilstück der B 258 recht gering befahren ist, weil aus der Eifel viele Verkehrsteilnehmer auf die Monschauer Straße abbiegen und aus der Innenstadt viele Kraftfahrer vor Friesenrath ihre Wohngebiete erreichen. Insofern bietet die Verkehrslage den Anwohnern ausreichende Lücken zum Verlassen bzw. Erreichen ihrer Privatgrundstücke.

Ortstafeln (Z. 310/311 StVO) sind nach § 42 Abs. 3 StVO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften „ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzubringen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße beginnt oder endet“. Diesen Grundsätzen folgend wurde die Ortstafel an der jetzigen Stelle in Höhe des ehemaligen Friesenrather Hofes aufgestellt. Die von den Beschwerdeführern angeführten einzelnen Gebäude Schleidener Straße 328, 330, 332 und 334 liegen als einzelne Wohnhäuser außerhalb dieser geschlossenen Ortslage. Der gemeinsame Rad-/Gehweg verläuft auf der Seite der Wohnhäuser, sodass die Fußgänger und Fahrradfahrer zu den bzw. von den Wohnungen unmittelbar auf den Gehweg gelangen können und im Schutz der Mittelinsel in der geschlossenen Ortslage spurweise die Straße in Verkehrslücken überqueren können.

Günstig ist auch, dass der Gehweg im angesprochenen Straßenabschnitt in der Innenkurve liegt und insofern Fußgänger von einzelnen vielleicht zu schnell die Straße befahrenden Kraftfahrzeugen nicht gefährdet werden, da diese eher nach außen drängen.

Schließlich würde eine solche Schutzplanke die Sicht beim Verlassen der Grundstücke Nr. 316 und 328 spürbar behindern.

Wegen des sehr geringen Fußgängeraufkommens in diesem Randbereich Friesenraths, der relativ geringen Verkehrsdichte auf der B 258 in diesem Teilabschnitt sowie der sehr erfreulichen Unfallsituation (kein Unfall in den letzten 3 Jahren) sehen deshalb die Polizei, der Landesbetrieb Straßenbau NRW sowie das Bezirksamt und die Straßenverkehrsbehörde inhaltlich übereinstimmend keine Notwendigkeit für zusätzliche verkehrsregelnde oder verkehrssichernde Maßnahmen.

Anlage

Bürgerantrag